

Rechtsmeldung | Polen | Steuerrecht, übergreifend

## Polen - Steuer auf Einzelhandelsumsätze

Von Karolina Margiela

29.01.2016

(gtai) Das polnische Finanzministerium hat einen Entwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Besteuerung von Einzelhandelsumsätzen vorgelegt. Dieses soll bereits im März in Kraft treten.

Der Entwurf enthält folgende Regelungen: Die Steuerfreigrenze soll bei einem monatlichen Nettoumsatz von 1,5 Mio. Zloty bzw. 18 Mio. Zloty Jahresumsatz (umgerechnet ca. 330.000 Euro bzw. ca. 4 Mio. Euro) liegen. Die Besteuerung erfolgt progressiv. Bei einem monatlichen Umsatz bis zu 300 Mio. Zloty (umgerechnet ca. 67 Mio. Euro) beträgt der Steuersatz 0,7%, der darüber hinausgehende Betrag wird mit 1,3% besteuert. Am Wochenende und an Feiertagen erwirtschaftete Umsätze unterliegen einem erhöhten Steuersatz von 1,9%.

Von dem zu versteuernden Betrag sind die Umsätze aus dem Verkauf von erstattungsfähigen Medikamenten und Medizinprodukten, Gas, Wasser, Wärme und Strom ausgenommen.

Das polnische Finanzministerium erwartet im Jahr 2016 durch die Einzelhandelssteuer Mehreinnahmen in Höhe von 2 Mrd. Zloty (umgerechnet ca. 450 Mio. Euro). Laut Finanzminister Paweł Szałamacha werde auf dem Einzelhandelsmarkt so ein intensiverer Wettbewerb erzeugt. Eine Umlegung der Steuerlast auf die Kunden sei daher nicht zu erwarten.

Gegenstimmen geben zu bedenken, dass die großen, margenstarken Handelsunternehmen die steuerliche Mehrbelastung besser abfangen können als mittelgroße, weniger profitable Einzelhändler. Kritisiert wird auch der erhöhte Steuersatz an Wochenenden, insbesondere an Samstagen, an denen der Großteil der Bevölkerung seine Einkäufe erledigt. Betroffen ist ebenso der wachsende Online-Handel, der zunächst von der Besteuerung ausgenommen sein sollte.

Spannend dürfte auch die Frage nach der Vereinbarkeit des Vorschlags mit europäischem Recht werden. Eine Parallele des polnischen Vorschlags zu dem ursprünglichen Entwurf einer ungarischen Werbesteuer ist offensichtlich: Ungarn plante die Besteuerung von Werbeumsätzen bei Medienunternehmen mittels eines progressiven Steuersatzes. Die EU-Kommission leitete daraufhin im März letzten Jahres neben einer Aussetzungsanordnung eine eingehende Prüfung auf die Vereinbarkeit mit EU-Beihilfavorschriften und der Niederlassungsfreiheit ein, da von der Steuer hauptsächlich ungarische Unternehmen betroffen würden, die mit ausländischen Unternehmen verbunden sind. Die EU-Kommission kritisierte, dass die ungarischen Behörden keinen Grund für ihre Vorgehensweise vorgebracht hätten und vermutete eine „versteckte“ Diskriminierung ausländischer Unternehmen. Die ungarische Regierung änderte daraufhin den Gesetzesentwurf.

Die polnische Regierung plante die Einzelhandelssteuer zunächst als „Supermarktsteuer“ für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mindestens 250m<sup>2</sup>, wodurch hauptsächlich die großen ausländischen Supermärkte betroffen wären. Begründet wurde dieser Vorschlag mit dem Abfluss von Gewinnen ins Ausland, die diese Konzerne in Polen erwirtschaftet haben. Der Versuch einer versteckten Diskriminierung ließ sich bei diesem Entwurf kaum von der Hand weisen. Ob jedoch bei der Besteuerung von Umsätzen nun diese Problematik gebannt ist, ist durchaus fraglich. Erste Einschätzungen zeigen, dass ausländische und zu ausländischen Unternehmensgruppen gehörende Einzelhändler die Hauptsteuerlast tragen werden. Es bleibt abzuwarten, wie Brüssel auf den polnischen Vorstoß reagiert.

Quelle:

- [Erklärung des polnischen Finanzministeriums](#) 

### Mehr zu:

Polen  
Steuerrecht, übergreifend / Umsatzsteuer  
Recht

### Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.